



ENTWURF E. KNODEL / BERLIN

Stand der Buchdruckerei Otto Elsner, Berlin

III. So mündet das erwähnte Achselzucken des Gebrauchsgraphikers schließlich in dem Entschluß, gegen das Urteil des Amtrichters die Berufung beim Landgericht einzulegen, womit zwar das Kostenrisiko vergrößert, aber andererseits die Chance erhofft wird, daß sich drei Richter für nicht so sachverständig halten werden, wie der Einzelrichter, so daß über die angemessene Höhe des Honorars schließlich der gerichtliche Sachverständige das letzte Wort haben wird.

So ist es auch gekommen und so wird, wenn nicht alles trügt, der Prozeß auch ausgehen, aber einstweilen schwebt er noch und wird von den Beteiligten mit dem warmen Wunsche begleitet, daß er möglichst noch vor seinem einjährigen Geburtstag zu Ende gehen möge.

Dabei mag der Ansicht vorgebeugt werden, als könne der Gebrauchsgraphiker also ruhig die Honorarvereinbarung sparen und sich der Hoffnung überlassen, daß ihn der Sachverständige nicht zu kurz kommen lassen werde. Denn der Sachverständige wird zwar die Sätze der Gebührenordnung des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker im allgemeinen als Norm zugrunde legen, aber nur in Ausnahmefällen über deren Mindestsätze hinausgehen können.

IV. Und was ist nun für Sie die Moral von der Prozeßgeschichte? Sollen Sie alle Tauben, die auf Dächern sitzen, fliegen lassen? Die Antwort kann tröstlicherweise verneinend lauten, und ich glaube auch, Ihnen zwei Medikamente verschreiben zu können: Das erste beugt vor, das andere beschleunigt die Heilung. Letzteres möchte ich vorweg behandeln.

a) Die Gründlichkeit oder wenigstens den Willen dazu wird leicht niemand unseren Gerichten absprechen wollen. Aber die Gründlichkeit erfordert Zeit, und Sie sehen gerade an unserem Beispiel, daß vor den Augen der Gerichte ein Jahr nicht viel mehr ist als ein Tag. Geschäftlich und gerade in Geldsachen gilt aber das Umgekehrte. Und so wird der Ruf nach Organen zu beschleunigter Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten begreiflich. Als solches Organ hat sich im großen und ganzen das Schiedsgericht bewährt. Eine Zeitlang schien die Schiedsgerichtsbewegung sogar ernstlich mit der Gerichtsbarkeit der staatlichen, ordentlichen Gerichte in Konkurrenz treten zu wollen. Aber am Ende sind auch die Bäume der Schiedsgerichte nicht in den Himmel gewachsen. Ich will auf Bedenken, die gegen Schiedsgerichte begründet erscheinen, nicht ausführlicher eingehen und nur darauf hin-